

## **D5 Protokoll Scopingtermin**

# Protokoll zum Scoping-Termin für die geplante Osterweiterung des Tagebaus „Raunheim“

---

Datum: 20.10.2016

Beginn: 09:30 Uhr (bzw. 9:45 Uhr wg. Verspätung des Unternehmers)

Ende: 13:00 Uhr

## Teilnehmer:

- Fr. Wurm (RPDA, IV/WI-44)
- Hr. Tappe (RPDA, V 53.1)
- Hr. Baumgarten (RPDA, V 52)
- Hr. George (RPDA, V 52)
- Hr. Baacke (RPDA, V52)
- Hr. Diehl (RPDA, DA/IV 41.1)
- Hr. Hennig (RPDA, III 31.1)
- Hr. Rommel (HMWEVL)
- Hr. Dr. Liedmann (HLNUG)
- Hr. Both (Kreis GG)
- Hr. Brune (Stadt Raunheim)
- Hr. Dreher (Unternehmer)
- Hr. Reuter (Ingenieure reuter & ko)
- Hr. Dr. Winkler (BfU Rimbach-Fachplanung Natur- und Artenschutz)

## Protokollanten:

- Fr. Bernhardt (RPDA IV/WI-44)
- Hr. Hecker (RPDA IV/WI-44)
- Hr. Weidenbach (RPDA IV/WI-44)

## I. Begrüßung und Vorstellungsrunde

Frau Wurm begrüßt die Anwesenden, die sich daraufhin vorstellen. Im Übrigen stellt Frau Wurm die Tagesordnung vor. Ziel der Veranstaltung ist die Klärung der für das Verfahren benötigten Unterlagen bzw. die Definition des Untersuchungsumfangs.

## II. Vorstellung des Vorhabens durch den Unternehmer

Zu den bereits genehmigten Flächen (Erweiterung 2010) teilt Herr Reuter zunächst mit, dass die Rohstoffvorräte innerhalb der bestehenden Rahmenbetriebsplangrenzen noch bis ca. 2022 reichen werden. Die Verlegung des Badestrandes soll 2017 abgeschlossen werden.

Anschließend stellt Herr Reuter das nun gegenständliche Erweiterungsvorhaben des Unternehmers anhand einer PowerPoint-Präsentation vor (siehe Anlage). Die Inhalte der PowerPoint-Präsentation gleichen im Wesentlichen der Tischvorlage, die den Beteiligten bereits im Vorfeld übersendet wurde und als Anlage zum Protokoll nochmals beigefügt ist.

Für die geplante Osterweiterung (Ost1) ist eine Laufzeit von etwa 7 Jahren bei einem Substanzverbrauch von 430.000 to/a bzw. einer Verkaufsmenge von ca. 280.000 to/a vorgesehen. Die Wiederverfüllung erfolgt unter anderem durch Abraum bzw. nicht verwertbares Material (Erfahrungswert der vergangenen Jahre ca. 35% der gewonnen Rohstoffmenge). Aufgrund der letzten Betriebsjahre, mit 630.000 to verwerteten Bodenmaterialien (1/2013 bis 9/2016), soll perspektivisch von einer Fremdmassenkubatur von ca. 200.000 to/a ausgegangen werden. Das Ziel der Wiederverfüllung ist die baldmöglichste Verringerung der offenen Wasserfläche.

Die Erschließung ist aufgrund des bestehenden Betriebes bereits gesichert. In 2015 wurde zudem die Umgehungsstraße von Raunheim fertiggestellt, was zu einer Verbesserung für die Ortslage hinsichtlich des durchfahrenden LKW- Verkehrs führte. Zu bestehender Bebauung besteht ein Abstand von mehr als 1000 m.

Im Anschluss erläutert Herr Dr. Winkler zunächst, dass die Erweiterungsfläche nicht innerhalb eines Bannwaldgebietes liegt, die Flächen jedoch unmittelbar an Bannwald angrenzen. Anhand von Folien zeigt er anschließend die umliegenden FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebieten auf. Nach Auffassung von Herrn Dr. Winkler besteht zu allen genannten Schutzgebieten ein ausreichender Abstand. Im Norden, unmittelbar an den Tagebau angrenzend, befinden sich jedoch zwei geschützte Biotope.

Herr Dr. Winkler führt aus, dass bereits zwei Untersuchungsprogramme, beginnend im November 2015, durchgeführt wurden (Biotopstruktur, Fauna und Flora). Für die gegebenenfalls vorkommende Haselmaus soll im Jahr 2017 eine gezielte Nachsuche durchgeführt werden.

Zudem wurden die Vogelflugbewegungen oberhalb des Kronendaches erfasst. In den Phasen des Vogelzuges sowie während der Überwinterungsphase erfolgte dies im 5-tägigen, in den Sommermonaten im 10-tägigen Abstand. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass es eindeutig zwei Hauptflugrichtungen gibt, nämlich zwischen Eddersheimer Schleuse und Waldsee, sowie in Richtung Rüsselsheim - also westlich des Tagebaus. Flugbewegungen in Richtung der Firma Mitteldorf waren dabei nur selten zu dokumentieren.

Nach Abschluss der Ausführungen von Herrn Dr. Winkler und Herrn Reuter werden zunächst die bestehenden Fragen zu den bisherigen Aufführungen geklärt.

Herr Baacke macht darauf aufmerksam, dass der Antrag zur Rekultivierungsänderung und das vorgelegte Konzept für die Osterweiterung Unstimmigkeiten aufweisen. Der Bereich „Aufforstungsfläche Mitte“ (siehe Folie 14, Präsentation Unternehmer) sei nach den bisherigen Rekultivierungsplanungen des derzeit genehmigten Tagebaus nicht zur Aufforstung vorgesehen. Formal sei es eine Änderung der derzeit rechtsgültigen

Rekultivierung. Es müsse geklärt werden, was über das alte Verfahren hinaus beantragt wird. Im Übrigen müsse zwischen einer Wiederaufforstung und der Ersatzaufforstung unterschieden werden. War die aufzuforstende Fläche bereits mit Wald bestockt, spricht man von einer Wiederaufforstung. Eine Ersatzaufforstung kann nur auf Nichtwaldflächen erfolgen. Im hiesigen Fall handelt es sich um eine Wiederaufforstung, außer der Wald wäre dauerhaft umgenutzt worden. Allerdings könne eine Wiederaufforstung möglicherweise als naturschutzfachliche Kompensation herangezogen werden. Hinsichtlich der Rodung sei es zwingend erforderlich, dass eine klare Zuordnung zwischen den zu rodenden Flächen und den Ersatzaufforstungsflächen gemacht werde.

Herr Tappe gibt zu bedenken, dass die Kompensation des Eingriffs über die Fläche „Aufforstungsfläche Mitte“ erst zu einem sehr späten Zeitpunkt angerechnet werden kann, da zunächst der Bereich verfüllt und anschließend eine Aufforstung erfolgen muss.

Herr Rommel fragt, in welchem Zeitraum die Aufforstung der westlichen Betriebsflächen erfolgen soll. Herr Reuter erläutert, dass die Rekultivierung der westlichen Betriebsflächen simultan mit der Erweiterung der östlichen Flächen erfolgen soll.

Frau Wurm fasst zusammen, dass die „Aufforstungsfläche Mitte“ eventuell als naturschutzrechtliche Kompensation gewertet werden kann und aus forstrechtlichen Gründen nicht als Ersatzaufforstungsfläche zur Verfügung steht. Im Vorfeld ist jedoch noch zu klären, ob für die besagte Fläche bereits eine Aufforstung genehmigt wurde. Frau Wurm wird im alten Bescheid nachsehen. Sollte die naturschutzrechtliche Kompensation durch die „Aufforstungsfläche Mitte“ nur ungenügend erfolgen, sieht Herr Tappe den Rekultivierungsplan als nicht erfüllt an.

*Ergebnis der vorgenommenen Prüfung: Aus dem ursprünglichen Rekultivierungsplan zur Zulassung der Abgrabung (mündliche Zustimmung durch den damaligen Bürgermeister) und auch aus dem Rekultivierungsplan zur Planfeststellung in 2010 geht hervor, dass auf der „Aufforstungsfläche Mitte“ eine Seefläche verbleiben sollte. Beide Pläne sind als Anlage beigefügt. Eine Folgenutzung dieser Fläche als „Waldfläche“ war bisher nicht vorgesehen*

Anschließend bittet Frau Wurm um eine genaue Darstellung- sowohl textlich als auch planerisch- in den Antragsunterlagen, wie eine Vermischung des Verfüllmaterials aus der Verfüllung im Bereich „Aufforstungsfläche Mitte“ mit dem gewonnenen Rohstoffen bei der Gewinnung in OST 1.1 verhindert werden kann. Zudem regt Sie an, dass durch den Unternehmer geprüft wird, ob im Rahmen der Erweiterung auch die Altfläche im Bereich der „Aufforstungsfläche Mitte“ und den Aufbereitungsanlagen mit überplant werden soll, da hier eine Anpassung von Rekultivierungsfristen erforderlich sein wird.

### **III. Rechtliche Einordnung des Vorhabens und daraus resultierende Konsequenzen**

Frau Wurm erklärt die rechtliche Einordnung und die daraus resultierenden Konsequenzen für das Vorhaben. Die PowerPoint-Präsentation ist dem Protokoll beigefügt.

Bei dem bestehenden Tagebau Raunheim handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Entsprechend wurde die Erweiterung in 2010 planfestgestellt. Die Erweiterung

in östlicher Richtung bedarf aufgrund des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG einer Vorprüfung des Einzelfalls. Diese wäre auch aufgrund § 1 Abs. 1b dd) UVPV-Bergbau der Fall, da die Abbaufäche der Erweiterung mehr als 10 ha - nämlich 10,7 ha.- umfasst. Frau Wurm führt aus, dass die Vorprüfung vermutlich zu dem Ergebnis kommen würde, dass aufgrund der zu rodenden Flächen angrenzend zum Bannwaldgebiet, dem Vogelschlagrisiko und anderen Nutzungskonflikten von erheblich Umweltauswirkungen auszugehen ist und damit eine UVP-Prüfung und ein obligatorisches Rahmenbetriebsplanverfahren durchzuführen wäre. Eine Vorprüfung würde jedoch entfallen, wenn aufgrund der zu konzentrierenden Entscheidungen eine UVP zwingend erforderlich wäre. Dies ist der Fall, wenn die Rodung der Erweiterungsfläche als Waldumwandlung zu werten ist oder es sich nach Auffassung der oberen Wasserbehörde um einen Gewässerausbau handelt. **Von Seiten der oberen Forstbehörde wird bestätigt, dass es sich um eine Waldumwandlung handelt. Von Seiten der oberen Wasserbehörde wird ebenfalls bestätigt, dass es sich um einen Gewässerausbau handelt.**

Es wird daher festgehalten, dass für dieses Vorhaben ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsstudie aufzustellen ist.

Abschließend erläuterte Frau Wurm die Bedeutung einer UVP und erklärt den Ablauf des Planfeststellungsverfahrens. Die Einzelheiten sind den Folien zu entnehmen.

#### **IV. Diskussion und Anforderungen an die Antragsunterlagen**

Frau Wurm teilt nach der 15-minütigen Pause mit, dass die Fa. Dreher möglicherweise doch die gesamte Vorbehaltsfläche (OST 1 **und** OST 2) im Planfeststellungsverfahren zur Zulassung einreichen möchte. Dies soll bei der nachfolgenden Diskussion berücksichtigt werden. Die Beteiligten sollen jeweils mitteilen, ob sich ihre Aussagen und Forderungen auf den „kleinen“ geplanten Bereich (nur OST1) oder die gesamte Vorbehaltsfläche beziehen.

Anhand der einzelnen Belange werden anschließend das Vorhaben und die beizubringenden Unterlagen diskutiert.

#### **Raumordnung und Lagerstättenqualität**

Frau Wurm teilt mit, dass sich das geplante Vorhaben auf einer Vorbehaltsfläche oberflächennaher Lagerstätten, nicht auf einer Vorrangfläche für den Abbau befindet.

Herr Hennig führt aus, dass die Fläche (OST 1) in einem „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ liegt und weiterhin als Vorranggebiet (VRG) Regionaler Grünzug, VRG Regionalparkkorridor, Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und als VRG für Forstwirtschaft festgelegt ist. Aufgrund der dem Abbau entgegenstehenden Ziele sei eine Abweichungszulassung nach § 6 Raumordnungsgesetz vom Regionalplan erforderlich. Diese könne jedoch, falls die Bedingungen dafür erfüllt seien, im Rahmen der Planfeststellung aufgrund der Konzentrationswirkung von der Planfeststellungsbehörde zugelassen werden (§ 12 Abs. 2a Hessisches Landesplanungsgesetz), soweit der Antrag nur die „kleine“ Fläche (Erweiterung OST 1) umfasst. Eine Abweichung vom Ziel Vorranggebiet Regionaler Grünzug sei darüber hinaus jedoch nur zulässig, wenn außerdem als Ausgleich für den Eingriff in den Grünzug eine flächengleiche

Kompensation erbracht würde (im Regionalplan). Die Kompensation für den Wegfall von Flächen „Vorrang regionaler Grünzug“ erfolgt zumeist innerhalb der Stadt. Die Firma Dreher sollte sich daher mit der Stadt Raunheim abstimmen, an welcher Fläche der Grünzug kompensiert werden kann. In den Antragsunterlagen (auch in der Kurzfassung) muss sich mit den derzeitigen Zielen der Raumordnung und der Kompensation des Grünzuges im Falle einer Abweichungsentscheidung auseinandergesetzt werden.

Wegen der erforderlichen Abweichungsentscheidung muss die Regionalversammlung beteiligt werden. Die Beteiligung der Regionalversammlung erfolgt über das Dezernat III 31.1. Die Beteiligung der Regionalversammlung erfolgt erst nach abgeschlossener Vollständigkeitsprüfung. Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung wird daher für die Belange der Raumordnung nur 1 Exemplar Antragsunterlagen benötigt. Die Regionalversammlung wird von der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens in Kenntnis gesetzt (durch das Regionalplanungsdezernat). Dafür wird eine kopierfähige Kurzfassung der Antragsunterlagen in DIN A4 benötigt. Jedes Mitglied der Regionalversammlung erhält sodann eine Kurzfassung (analog).

In diesem Zusammenhang teilen die Beteiligten auf Nachfrage von Frau Wurm mehrheitlich mit, dass die Präferenz bei analogen Antragsunterlagen liege. Die Antragsunterlagen samt Ergänzungen sollen mit dem jeweiligen Stand versehen, sowie die Ergänzungen/Aktualisierungen zusätzlich farblich markiert werden.

Nach Mitteilung von Herrn Hennig werden für die Beteiligung der Regionalversammlung über die Kurzfassung hinaus jeweils 2 vollständige Verfahrensunterlagen pro Fraktion benötigt. Insgesamt also 10 komplette Verfahrensunterlagen. Die digitale Form ist hierfür ausreichend.

#### **Eine Erweiterung über die gesamte Fläche (OST 1 und OST 2) erfordert ein Raumordnungsverfahren.**

Hinsichtlich der Lagerstättenqualität teilt Herr Dr. Liedmann mit, dass die in seiner Stellungnahme für den Scopingtermin geforderten Ergänzungsbohrungen nicht mehr erforderlich sind, da die bisher durchgeführten Bohrungen als ausreichend betrachtet werden können. Sollte eine Erweiterung über die gesamte Fläche erfolgen (OST 1 und OST 2) sind weitere Erkundungsbohrungen erforderlich. Frau Wurm bittet darum, diese ggf. erforderlichen Erkundungsbohrungen vor der Antragstellung bzw. vor dem Planfeststellungsbeschluss durchzuführen. Dazu wäre im Vorfeld ein Sonderbetriebsplan Erkundungsbohrung einzureichen und die Bohrungen mit dem HLNUG abzustimmen.

Im Zusammenhang mit der Qualität der Lagerstätte hinterfragt Herr Diehl die in der Präsentation aufgezeigten 35 % an nicht verwertbaren Material. Die Firma Dreher führt aus, dass es sich dabei um Lehm und Ton handelt. Die Erfahrung aus der Vergangenheit hat gezeigt, dass diese einen Anteil von ca. 35% des gewonnenen Materials haben. Frau Wurm bittet darum, im Antrag nähere Ausführungen zu dem nicht verwertbaren Material zu machen. Neben den Angaben zu den nicht verwerteten Bodenarten und den bisherigen Erfahrungswerten über den Anteil an dem gewonnenen Material, sollten auch Prognosen über die zukünftig entstehenden Mengen aufgrund der vorhandenen

Bohrprofile gemacht werden und die Verwendung des Materials im Tagebau beschrieben werden.

Auf Nachfrage von Herrn Both, wie die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen erfolgt, erläutert Herr Hennig kurz dem Ablauf zur Aufstellung des Regionalplans.

Im hiesigen Fall, waren die geplanten Vorrangflächen bei der Aufstellung des Regionalplans zunächst als ausreichend bewertet worden. Aufgrund des schnelleren Abbaufortschritts ist nun die Erweiterung in die Vorbehaltsfläche vorgesehen, weshalb eine Abweichung vom Regionalplan erforderlich ist. Die Erstellung eines neuen Regionalplans könne noch ein paar Jahre dauern, bis dahin wäre der Abbaufortschritt zu weit fortgeschritten, weshalb die Fa. Dreher nicht bis zur Aufstellung eines neuen Regionalplans- in dem die Flächen als Vorranggebiet ausgewiesen werden könnten- warten kann. Dies würde bei der Abweichungsantragstellung entsprechend berücksichtigt.

Auf Herrn Reuters Frage hin, ob im Regionalplan, bei der Bezeichnung „Bodenschätze“ auch die Bezeichnung „Sand und Kies“ aufgeführt ist, teilte Herr Hennig mit, dass im Textteil des Regionalplans allgemein der Wortlaut „Mineralische Rohstoffe“ verwendet wird, bei den einzelnen Lagerstätten in den Tabellen des Textteils der Rohstoff jedoch genannt wird.

### **Forst**

Herr Baacke führt insbes. in Bezug auf die Umweltfolgenabschätzung (UVP) zunächst die verschiedenen Waldfunktionen aus und hebt dabei insbesondere hervor, dass der Wald von Bedeutung für den lokalen und den regionalen Klimaschutz ist. Der Wald soll in den Antragsunterlagen in seiner Gesamtheit - also unter Beachtung all seiner Funktionen- abgearbeitet werden. Dazu ist im Antrag auf die einzelnen Waldfunktionen (Klima-, Schutz-, Lebensraum-, Erholung-, Nutzungsfunktion) einzugehen. Im Antrag sind auch nicht nur die direkten Auswirkungen der Waldinanspruchnahme auszuführen, sondern auch die indirekten Auswirkungen auf den verbleibenden Wald z.B. durch Einfluss auf seinen Bodenwasserhaushalt. Es müssen außerdem die Auswirkungen auf die Waldränder (bis ca. 100 m in den Wald hinein) betrachtet und Minimierungsmaßnahmen dargestellt werden. Die Ersatz- und Wiederaufforstungen müssen ausreichend und plausibel dargestellt werden, da sie als Kompensation für den Eingriff angeführt werden. Dabei soll insbesondere auf die Klima- und Schutzfunktion eingegangen werden. Herr Baacke spricht die Problematik an, dass Waldfunktionen älterer Waldbestände nicht kurz oder mittelfristig durch Aufforstungen wieder gut zu machen sind. Herr Baacke gibt darüber hinaus zu bedenken, dass dem Wald im Zentrum des Rhein-Main-Gebietes von vornherein ein höherer Stellenwert zukommt, als in der übrigen Region Südhessens, weil die in Rede stehenden Waldwirkungen einerseits zu einem großen Teil für die verhältnismäßig guten Umwelt- und Lebensbedingungen und damit für die Attraktivität des Wirtschaftsraumes verantwortlich sind und andererseits der Wald durch Immissionen, Flächeninanspruchnahmen, Klimaveränderung u.a. besonders gefährdet ist. Es wird bezüglich der Auseinandersetzung mit dieser Thematik auf die jährlichen „Waldzustandberichte“ verwiesen, die regelmäßig auf den Gesundheitszustand des Waldes in der Rhein-Main-Ebene eingehen. Zudem soll sich der Antragsteller mit den

Schutzzielen der Bannwaldverordnung des umliegenden Waldes auseinandersetzen, da der Wald im Bereich der Erweiterungsfläche ähnliche Funktionen erfüllt.

Herr Baacke weist auch darauf hin, dass auch zum Thema Bodenschutz Ausführungen zu machen sind. Insbesondere für Tätigkeiten im Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht (sowohl Abtragung als auch Aufbringung) empfiehlt er eine bodenkundliche Baubegleitung.

*Anmerkung im Nachgang zum Scopingtermin: Details wie z.B. die chemischen Anforderungen an das Verfüllmaterial, sowie die Einbauweise und der Maschineneinsatz werden nicht im obligatorischen Rahmenbetriebsplan geregelt, sondern über Sonderbetriebspläne. Die Anforderungen an die Qualität des Verfüllmaterials richten sich derzeit nach den Angaben der „Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ Staatsanzeiger vom 3. März 2014, S.211ff. Für die technische Umsetzung der Verfüllung (Maschineneinsatz, Lagerung von Boden, Abtragung und Einbringung,...) wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Behörden ein Leitfaden erstellt, der unter folgendem Link abgerufen werden kann: [https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/downloadversion\\_arbeitshilfe\\_rekultivierung\\_web\\_barrierefrei\\_endfassung.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/downloadversion_arbeitshilfe_rekultivierung_web_barrierefrei_endfassung.pdf)*

Anschließend bietet Herr Baacke bei Rückfragen im Rahmen der Antragserstellung seine Hilfe an und stellt dem Antragsteller einen Gliederungsvorschlag für den forstfachlichen bzw. forstrechtlichen Teil der Antragsunterlagen zur Verfügung. Herr Baacke weist aber darauf hin, dass die von ihm gemachten Angaben, so auch der Gliederungsvorschlag, nicht abschließend sind, sondern lediglich eine Orientierungshilfe darstellen. Der Gliederungsvorschlag ist als Anlage dem Protokoll beigelegt.

Abschließend betont Herr Baacke noch, dass eine klare Zuordnung der Rodungsflächen zu den Ersatzaufforstungsflächen erforderlich ist.

### **Naturschutz und Vogelschlag**

Herr Tappe teilt mit, dass die Antragsunterlagen mindestens einen landschaftspflegerischen Begleitplan, die Lage und die potentiellen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, CEF-Maßnahmen sowie einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen enthalten sollen. In Hinblick auf die Belange des Artenschutzes ist auch die Haselmaus zu erfassen.

Unabhängig davon, ob sich die Firma für die kleine Fläche oder auch für die restliche Vorbehaltsfläche entscheidet, hängt der Kompensationsbedarf von den Flächen im Bereich „Aufforstungsfläche Mitte“ ab. Externe Aufforstungsflächen würden in diesem Fall eine einfachere Lösung des Kompensationsproblems darstellen, da die Flächen im Bereich „Aufforstungsfläche Mitte“ erst verfüllt und rekultiviert werden müssen, um sie für die Kompensation des Eingriffs anrechnen zu können. Soweit also beabsichtigt ist die „Aufforstungsfläche Mitte“ als Kompensationsfläche heranzuziehen, sind Angaben über die zeitliche Dauer bis zur Rekultivierung der „Aufforstungsfläche Mitte“ zu machen.

Sollte die Kompensation über externe Flächen erfolgen, so sind diese entsprechend konkret zu benennen und die zugehörigen Verträge zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der UVS teilt Herr Tappe mit, dass die Beiträge aus dem LBP entnommen werden können. Zusätzlich müssen aber dezidierte Aussagen zum Artenschutz getroffen werden.

Frau Wurm erläutert, dass Herr Ebert (Fraport AG) über die Erweiterung informiert wurde, ihm aber keine Teilnahme am Scoping-Termin möglich war. Die von Herrn Ebert abgegebene Stellungnahme besagt, dass hinsichtlich der Beurteilung des Vogelschlagrisikos der Untersuchungsumfang ausreicht, der ohnehin auch für die artenschutzrechtlichen Belange bezüglich der Vögel erforderlich ist.

Zusätzlich bitten Herr Rommel und Frau Wurm die Erkenntnisse aus den bisher erfassten Vogelflugbewegungen in den Antragsunterlagen darzustellen. Zudem sollte eine Prognose erstellt werden, wie sich die offenen Wasserflächen auf das Vogelschlagrisiko auswirken und welche Maßnahmen zur Reduzierung des Vogelschlagrisikos ergriffen werden sollen.

*Anmerkung im Nachgang zum Scopingtermin (HMWEVL): Nach der Richtlinie des Bundesministers für Verkehr zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr vom 29.03.1974 sollten gem. Ziff. V 5 in Bereichen unterhalb der inneren und äußeren Hindernisbegrenzungsflächen großflächige Gewässer, wie Bagger- und Stauseen, möglichst vermieden werden und unvermeidbare Neuanlagen nur im Benehmen mit der Luftfahrtbehörde vorgenommen werden. Die Erweiterungsflächen Ost 1 und Ost 2 liegen unterhalb der relevanten Hindernisbegrenzungsflächen. Deshalb ist eine detaillierte Untersuchung erforderlich, wie sich die jeweiligen Erweiterungen auf die Vogelschlagrisiken auswirken. Dabei ist insbesondere zu untersuchen, wie sich die Vergrößerung der Wasserflächen auf die vogelschlagrelevanten Populationen auswirkt, ob durch die Erweiterung Änderungen der Hauptflugrichtungen vogelschlagrelevanter Populationen zu erwarten sind und welche Wechselbeziehungen zu den Populationen an benachbarten Wasserflächen entstehen können. Weiterhin ist zu untersuchen, inwiefern der Umstand die Vogelschlagrisiken erhöht, dass durch die Erweiterungen der Abstand zwischen den Wasserflächen und dem Flughafen sowie zu den an- und abfliegenden Luftfahrzeugen verringert wird.*

Herr Tappe stellt in diesem Zusammenhang klar, dass akustische Vergrämungsmaßnahmen nur im äußersten Fall anzuwenden und mit ihm vor der Maßnahmendurchführung abzustimmen sind.

## **Grundwasser**

Für den Bereich des Grundwassers regt Herr Diehl an, mit dem Rahmenbetriebsplan einen Gewässerausbau nach WHG zu beantragen. Damit sei die Einleitung in das Grundwasser bzw. die Entnahme des Grundwassers mit eingeschlossen. Sollte der Gewässerausbau nicht mit beantragt werden, so bedarf die Entnahme von Grundwasser und die Einleitung des Waschwassers einer gesonderten Erlaubnis. Desweiterem führt Herr Diehl auf, dass sich in direkter Nähe zwar keine Wasserschutzgebiete (WSG) befinden, dafür aber

gewerbliche Brunnen der Infraserb (Entfernung > 1 km), die auch zur Trinkwasserversorgung des Industrieparks genutzt werden. Die Fa. Dreher soll daher hydrogeologische Betrachtung vorzulegen um festzustellen, ob sich das Einzugsgebiet der Brunnen auf die Erweiterungsfläche erstreckt. Sollten sich die besagten Brunnen im Einzugsgebiet befinden, muss die Verfüllung dementsprechend angepasst werden.

Im Übrigen sind Aussagen zu den qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu treffen. Aufgrund der Einleitung des Waschwassers ist das Abwasserdezernat am Verfahren zu beteiligen. Ansonsten seien offensichtlich keine Änderungen an der Aufbereitungsanlage o. ä. geplant.

*Anmerkung im Nachgang zum Scopingtermin durch Unternehmer/Planer: Nach Rückfrage von Herrn Reuter können entsprechende Daten zu der privaten Trinkwasserentnahme bei Herrn Hoffmann (Dez. 41.1) angefordert werden.*

Herr Diehl möchte, dass die Antragsunterlagen ein Konzept zur Absperrung des Sees zur Sicherstellung vor unbefugtem Zutritt und dem damit verbundenen illegalem Baden oder der Müllablage o. ä. enthalten.

Frau Wurm weist Herrn Diehl darauf hin, dass gemäß dem Bundesberggesetz der Unternehmer für die Sicherheit und Ordnung im Betrieb zu sorgen hat und dieser die entsprechenden Maßnahmen zu treffen hat, um unter anderem Dritte vor Gefahren im Betrieb zu schützen. Momentan besteht zur Abtrennung ein Wildzaun und entsprechende Beschilderungen für die Besucherlenkung bzw. zur Verhinderung des illegalen Badens. Die Umzäunung ist laut Bescheidsregelungen im Frühjahr und Herbst auf Schäden zu untersuchen. Frau Wurm regt jedoch die Anpflanzung von z.B. Brombeerhecken (Stacheln) an, um zukünftig das illegale Baden weiterhin zu verringern.

### **Verfüllung und Rekultivierung**

Herr Dreher teilt mit, dass laut Scopingpapier der bisherige Sonderbetriebsplan (SBP) „Verfüllung“ auf die neue Fläche übertragen werden soll. Dieser SBP beinhaltet sogar strengere Regelungen als in der Verfüllrichtlinie gefordert. Herr Diehl fügt an, dass eine Verfüllung mit Fremdmassen und damit einhergehend die mögliche Übertragung des SBP davon abhängt, ob sich die Verfüllung außerhalb des Einzugsgebiets der privaten Brunnen der Infraserb befindet.

Herr Diehl fügt hinzu, dass im Antrag ein Nachweis geführt werden muss, dass ausreichend Material für die Verfüllung akquiriert werden bzw. inwieweit die benötigten Verfüllmassen durch Abraum bzw. den Anteil an nicht verwertbaren Material gedeckt werden kann. Hierbei stelle sich die Frage, ob die bereits durchgeführten Bohrungen für eine Massenberechnung ausreichen. Herr Dr. Liedmann führt hierzu aus, dass die Bohrungen bei der jetzigen, kleineren Planung ausreichen.

Herr Diehl fordert belastbare Aussagen zur Verfüllung. Im Übrigen muss geklärt werden, wie viele Jahre das nicht verwertbare Material noch in den alten See verkippt wird bzw. an welcher Stelle bzw. zu welchem Zeitpunkt die Verkippung in die Erweiterungsfläche beginnt. Außerdem soll die Abbau- und Verfüllreihenfolge klar geregelt werden.

Frau Wurm weist darauf hin, dass derart detaillierte Aussagen über den Anteil der Verfüllung durch Eigenmaterial bzw. Fremdmaterial nicht möglich sind, da die Abschätzung des nicht verwertbaren Eigenmaterials auf repräsentativen Bohrungen und Erfahrungen besteht. Auch sei nur eine Prognose auf Basis der Erfahrung in der Vergangenheit über die akquirierbaren Fremdmassen möglich, da die Verfügbarkeit von Bodenmaterial von vielen Faktoren (z.B. Baukonjunktur, Preise für die Verwertung, Anfahrtswege,...) abhängig ist. Gegebenenfalls müsste man über Nebenbestimmungen die Möglichkeit eines Abbaustopps dem Unternehmer auferlegen.

Es wird sich darauf geeinigt, dass der Unternehmer in den Unterlagen die Verfüllmengen (Fremdmaterial) über die vergangenen Jahre (mindestens von 2012 bis 2016) als Zeitreihe aufführt und über Abbau- und Rekultivierungspläne die geplanten Zeiträume der Gewinnung und Rekultivierung darstellt.

Auf Nachfrage von Herrn Both teilt Frau Wurm mit, dass für die Sicherstellung der Rekultivierung üblicherweise eine Sicherheitsleistung gefordert wird. Dies ist bergrechtlich möglich.

### **Bergbau**

Frau Wurm sagt, dass hier die üblichen und dem Unternehmer bekannten Inhalte vorgelegt werden müssen. Darunter fallen neben den bereits genannten Themen (Abbauführung und Rekultivierung/Verfüllung) auch eine allgemeine Beschreibung des Vorhaben, Angaben zum Unternehmer und zur Betriebsorganisation, Angaben zur Geologie, zu den betroffenen Flächen und deren Eigentumsverhältnisse, Angaben zu bestehenden Aufbereitungs- und Betriebsanlagen.

Sie weist nochmals darauf hin, dass durch die Erweiterung auch die Betriebsanlagen weiter genutzt werden sollen und die bisherige Folgenutzung im Bereich „Aufforstungsfläche Mitte“ geändert werden soll. Insofern wäre es sinnvoll, zumindest Teile der bisherigen Betriebsflächen im Rahmen des obligatorischen Rahmenbetriebsplans zu überplanen.

### **Immissionsschutz**

Frau Wurm fordert, dass der Unternehmer in den Antragsunterlagen darlegt, wie sich die Erweiterung hinsichtlich Lärm und Staub auswirkt. Mit in die Betrachtungen einzubeziehen ist auch der Lärm und der Staub, der durch die bereits bestehenden Anlagen bzw. Betrieb verursacht wird. Auch die Vorbelastung durch andere Nutzungen im näheren Umfeld (z.B. Lärm Flughafen, Autobahnen) ist in die Betrachtung mit einzubeziehen.

### **Abfall**

Insbesondere sind hier die Entsorgungswege der Betriebsmittelreste aufzuführen.

### **Inhalte der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)**

Frau Wurm weist darauf hin, dass die Themen Mensch und Erholung in der UVS abgehandelt werden können und kein eigenes Kapitel benötigen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes sind laut Herrn Hennig die Rad- und Wanderwege unter der Erholungsfunktion zu subsumieren.

Herr Brune gibt den Hinweis, dass die Firma Dreher mit dem Heimatverein der Stadt Raunheim Kontakt aufnehmen könnte, da dieser über Kartierungen hinsichtlich der Wegesteine (Archäologie) verfügt.

*Anmerkung: der Inhalt der UVS ist auch auf Folie 9 der PowerPoint-Präsentation der Bergaufsicht aufgeführt.*

### **Sonstiges**

*Nachtrag zum Scoping -Termin von Frau Wurm: aus dem Antrag sollte auch eindeutig hervorgehen, welche Genehmigungen vom Unternehmer mit beantragt werden*

Herr Liedmann weist darauf hin, dass auch das Thema Böschungs- und Standsicherheit in den Antragunterlagen abzuhandeln ist. Frau Wurm teilt mit, dass das HLNUG im Rahmen der Abstimmung des Scopingprotokolls nochmals die Möglichkeit erhält, die Inhalte/Themen der Antragsunterlagen zu konkretisieren und gegebenenfalls im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung die Unterlagen auch nochmals ergänzt werden können.

Frau Wurm bittet darum, für die Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes entsprechende Maßnahmen aufzuführen. Herr Dreher teilt mit, dass man bereits über ein entsprechendes Gutachten verfüge.

Die Teilnehmenden haben keine weiteren Beiträge. Frau Wurm bedankt sich für die rege Diskussion und beendet den Scoping-Termin um 13 Uhr.

gez. Wurm

Anlagen:

- Powerpoint-Präsentation des Unternehmers
- Tischvorlage (Entwicklungskonzept) vom 14. 07.2016
- 7 Karten über die Lage der vorhandenen Naturschutzgebiete und Biotope
- vorhandene Rekultivierungspläne für den Bereich „Aufforstungsfläche Mitte“
- Powerpoint-Präsentation der Bergaufsicht
- Gliederungsvorschlag der oberen Forstbehörde für den forstfachlichen/ rechtlichen Teil der Antragsunterlagen